



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
A-1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 97 -GE/19-9  
Datum: **24. MRZ. 1992**  
Verteilt **25. März 1992** *bundes*

*L. Pinner*  
1992 03 19  
Wien, am  
Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl      Unsere Geschäftszahl      Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Ihre Nachricht vom      11.479/01-I 1/92      Dr. Wittmann/6990

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Haftung für Umweltschäden  
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf  
eines Umwelthaftungsgesetzes.

Anlage

Für den Bundesminister:  
MR Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Pinner*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Wien, am 1992 03 19

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.479/01-I 1/92

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Wittmann/6990

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Haftung für Umweltschäden  
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 3.12.1991, GZ 7720/72-I2/91, übermittelten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hält die Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung für Umweltschäden sowie einer Beweislastumkehr für die Durchsetzung derartiger Schadenersatzansprüche für sinnvoll und notwendig.

Dem vorliegenden Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft allerdings aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

1. Die Haftung für Umweltschäden in Bereichen, in denen schon bisher ein Verursacher nur schwer festzustellen war, bleibt unklar. Regelungen über die Schaffung eines Haftungsfonds für Umweltschäden fehlen und bleiben einem eigenen Entwurf vorbehalten, der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgearbeitet werden soll. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die Umwelthaftung und die Regelung eines derartigen Fonds in einem einzigen Gesetz zu regeln wäre, da die Haftungsregelung von der Kostentragung nicht zu trennen ist.
2. Der Geltungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes wird im vorliegenden Entwurf durch eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe umschrieben. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre eine klarere Regelung zu finden. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sollten die umweltgefährdenden Anlagen (ähnlich wie z.B. in der Störfallverordnung nach § 82a Gewerbeordnung) exakt umschrieben werden.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1:

Umweltgefährdende Anlagen und Tätigkeiten werden nur sehr allgemein durch Aneinanderreihung zahlreicher unbestimmter Gesetzesbegriffe umschrieben. Eine solche ähnliche Intention, wie die Formulierungen der §§ 180 ff StGB (vgl. diesbezüglich OLG Wien 6.9.1990, 26 Bs 369/90, EvBl. 164, ÖJZ 46 (1991) 706) mag bei einer ex post-Beurteilung von Ereignissen justiziabel sein, vermag aber wohl wenig Präventivwirkung zu entfalten, weil der potentiell Betroffene bei optimistischer Einstellung sich nicht aktuell betroffen fühlen dürfte. Dabei wäre eine im Sinne des Art. 18 B-VG einigermaßen klare und für den Betroffenen in der Folge vorhersehbare Regelung schon deshalb geboten, weil nur so auch die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge (§ 12) dem Grunde nach bestimmbar erscheint.

Zu § 2:

Dem § 2 kann nicht eindeutig entnommen werden, daß Arbeitnehmer nicht den Normen des Gesetzes unterliegen.

Zu § 3:

§ 3 setzt offenbar voraus, daß dem Geschädigten die hier genannten Kosten erwachsen sind. In der Praxis aber werden Maßnahmen zur Feststellung, Minderung und Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen von der öffentlichen Hand (den Behörden) gesetzt bzw. veranlaßt (vgl. z.B. §§ 31 Abs.3 und 138 WRG, § 360 GewO, § 32 AWG, etc.), ohne daß diese zugleich Geschädigter im Sinne des § 2 wären. Auch ein Dritter, der entsprechende Rettungsmaßnahmen setzt (z.B. eine Gemeinde, etc.) könnte nicht die Haftung nach § 3 geltend machen, sondern müßte allenfalls nach § 1042 ABGB vorgehen. Damit aber wird § 3 in der Praxis wohl weitgehend leerlaufen. Es ist ja nicht anzunehmen, daß jemand, dem Kosten (Schäden) nicht erwachsen sind, solche einklagen könnte.

Zu § 4:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung würde die Anlage oder Tätigkeit selbst unmittelbar zum Träger von Rechten und Pflichten, von denen Unterlassungen, Abhilfemaßnahmen und Kostenersatz begehrt werden kann. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß es sich um einen grammatikalischen Fehler handelt und es richtig heißen sollte "... können von ihm ..." und ..., soweit er dazu berechtigt ist, ...".

Zu § 6:

Es fällt auf, daß bei der näheren Erläuterung der Umstände des Einzelfalles die Nennung des Schadensbildes fehlt; dies steht im Gegensatz zu § 9 UHG.

- 4 -

Zu § 7 und § 8:

Bei den §§ 7 und 8 erhebt sich das Problem, daß Umweltbeeinträchtigungen oftmals durch das Zusammenwirken von Emissionen aus einer großen Zahl nicht umweltgefährdender Anlagen mit umweltgefährdenden Anlagen entstehen kann (z.B. Hausbrand und kalorische Kraftwerk, Einzelkläranlagen und industrielle Abwasserbeseitigung, etc.); gerade das in den Erläuterungen angesprochene Beispiel der Mitterndorfer Senke macht das deutlich.

Zu § 11:

Diese Bestimmung erscheint insofern problematisch, als den hier genannten Anspruchsberechtigten aus Umweltbeeinträchtigungen selbst weder ein Schaden noch Kosten für Abhilfemaßnahmen erwachsen sind. Sollten ihnen dennoch Ansprüche nach §§ 3 und 4 zugesprochen werden, wäre dies eine ungerechtfertigte Bereicherung. Damit ist aber unklar, welche Ansprüche von den in § 11 Genannten geltend gemacht werden können. Nach den Erläuterungen sollten diese Anspruchsberechtigten neben dem Geschädigten klagen können (Nebenintervention ?) bzw. die Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung verlangen können. Nur letzteres ergäbe wirklich Sinn, erscheint aber angesichts der Verpflichtung der Behörden zur Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen wenig sinnvoll, zumal in beiden Verfahren letztlich eine zwangsweise Vollstreckung erfolgen müßte.

Zu § 12:

Im Zusammenhang mit § 1 sollte von vornherein eindeutig klargestellt werden, welche Maßnahmen einer Deckungsvorsorge bedürfen. Die derzeit vorgesehene Regelung kann zu krassen Fehleinschätzungen und damit zum Unterbleiben erforderlicher Deckungsvorsorge führen. Wenn in den Erläuterungen eine Sanktion für das Unterlassen der Deckungsvorsorge als entbehrlich bezeichnet wird, weil damit der Verpflichtete schadenersatzpflichtig würde, so liegt darin offenbar ein Fehlschluß: ein Schadenersatz

wegen Unterlassen der Deckungsvorsorge wird zumeist uneinbringlich sein, weil eine Deckungsvorsorge fehlt! Eine Sanktion für mangelnde Deckungsvorsorge, und zwar auch ohne Haftungsfall, erscheint daher geboten.

Zu § 15:

Dem § 1 Abs.1 kann im Zusammenhalt mit § 15 (Inkrafttreten) nicht entnommen werden, daß das Gesetz auch auf bereits stillgelegte Anlagen Anwendung finden soll.

Abschließend ist prinzipiell festzustellen, daß die Regelungen des Zivilrechtes, insbesondere betreffend nachbarrechtlichen Immissionsschutz und Schadenersatz, zweifellos bisher im Zusammenhang mit vorbeugendem Umweltschutz weitgehend unwirksam geblieben sind. Es ist keine Frage, daß durch erleichterte Geltendmachung von Schäden bzw. verbesserte Abwehransprüche auf lange Sicht eine gewisse Präventivwirkung erzielt werden kann. In diesem Sinn ist der vorliegende Gesetzentwurf sicherlich grundsätzlich gutzuheißen. Allerdings entspricht die Bemerkung im Vorblatt, daß es den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei vorbeugenden Maßnahmen an Effizienz mangle, nicht der Sach- und Rechtslage im verwaltungsrechtlich normierten Umweltschutz. Schon allein die vorherige Bewilligungspflicht für umweltrelevante Maßnahmen ist allen Vollzugsdefizits zum Trotz ein wirksames Vorbeugungsinstrument.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rüger*